

Satzung der „Brinkweg-Spatzen“

- Förderverein der Städtischen Kindertagesstätte Sythen e.V. -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform des Vereins

- 1) Der Name des Vereins lautet: „Brinkweg-Spatzen“ - Förderverein der Städtischen Kindertagesstätte Sythen e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Brinkweg 12, 45721 Haltern am See.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01. August – 31. Juli).
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 3 "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und materielle Förderung der Städtischen Kindertagesstätte Sythen in Haltern am See, Brinkweg 12.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Beschaffung von finanziellen Mitteln
 - die Beschaffung von Sachgegenständen
 - durch Beiträge und Spenden
 - durch die Beteiligung am Kindergartenleben, z.B. in Form von Planung, Durchführung oder Unterstützung bei Aktionen, Projekten und Veranstaltungen.

§ 3

Mittel des Vereins

- 1) Der Verein finanziert seine Förderungsmaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse/Gewinne aus Veranstaltungen und Aktionen, Spenden und Zuwendungen seiner Mitglieder oder Dritter.
- 2) Die Steuerabzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden kann bescheinigt werden.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen (s. Beitrittserklärung). Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - eine schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kindergartenjahres („Austrittserklärung“)
 - durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- 5) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrags und die Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Der **Mindestbeitrag** wurde auf 1€ pro Monat, d.h. 12€ im Jahr festgelegt. Darüber hinaus darf jedes Mitglied die Beitragshöhe selbst bestimmen, die dann für das ganze Geschäftsjahr festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die **Mitgliederversammlung**
- der **Vorstand**.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins. Zu ihren **Aufgaben** gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands, (z.B. Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr)
 - Wahl der zwei Kassenprüfer/innen,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - ggf. Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Maßnahmen geben sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) In jedem Geschäftsjahr findet **eine ordentliche Mitgliederversammlung** statt. Weitere Versammlungen können bei Bedarf einberufen werden („außerordentliche Mitgliederversammlungen“).
- 3) Die Einladung zur Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Aushang im Kindergarten und Ankündigung auf der Homepage des Vereines vorgenommen und enthält die Tagesordnung.
- 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- 5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Sollte diese/r nicht anwesend sein, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollanten aus der Reihe der Anwesenden.
- 7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst alle **Abstimmungen** und **Entschlüsse** mit einfacher Mehrheit und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen und

Abstimmungen erfolgen öffentlich per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Wahl auch geheim erfolgen.

- 9) **Satzungsänderungen** oder die **Auflösung** des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über eine Satzungsänderung kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigelegt worden war.
- 10) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer, oder dem durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- 12) Der Vorstand ist zur Einberufung einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt oder bei Rücktritt des gesamten Vorstands. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall nur 7 Tage. Bezüglich der Beschlussfassung gelten die oben genannten Bestimmungen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden
 - Kassierer/in
 - Stellvertreter/in der Kassiererin/ des Kassierers
 - Schriftführer/in
 - Stellvertreter/in der Schriftführerin/ des Schriftführers
- 2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Beisitzer/innen beigegeben, die an Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen mit beratender Stimme teilnehmen und besondere Aufgaben übernehmen können.
- 3) Der Vorstand wird im ersten Turnus (Inkrafttreten des Fördervereins) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Anschließend erfolgt die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von **einem** Jahr.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- 5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Nach den Versammlungen ist das jeweilige Protokoll an alle Vorstandsmitglieder auszuhändigen.
- 6) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins unter Berücksichtigung der in §2 genannten Ziele und Zwecke zu gestalten. Ihm obliegt insbesondere, der Mitgliederversammlung entsprechende Vorschläge zu machen und deren Beschlüsse durchzuführen. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nicht.
- 7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- 8) In der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres („ordentliche Mitgliederversammlung“) erstattet der Vorstand einen Tätigkeitsbericht.
- 9) Wird dem Vorstand nicht zum Ende des Kindergartenjahres Entlastung erteilt, ist mit der Verweigerung der Entlastung sogleich durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
- 10) Zu besonderen Anlässen oder aus wichtigen Gründen, kann der Vorstand auch Dritte zu den Beratungen hinzuziehen.
- 11) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder dessen Pflichten und Rechte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführung

- 1) Der **geschäftsführende Vorstand** im Sinne von §26 besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden
 - der Kassiererin/dem Kassierer
 - der/dem Stellvertreter/in der Kassiererin/des Kassierers
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - der/dem Stellvertreter/in der Schriftführerin/des Schriftführers.

Jeweils zwei (2) Vorstandsmitglieder vertreten den Verein, gerichtlich als auch außergerichtlich, gemeinsam.

- 2) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins beauftragen. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstands gebunden.
Bei außergewöhnlichen Maßnahmen und Ausgaben hat das geschäftsführende Vorstandsmitglied eine Entscheidung des Vorstands herbeizuführen.

§ 10 Kassenprüfung

- 1) Zur/Zum Kassenprüfer/in und Stellvertreter/in werden zwei Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer von **einem** Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die/der Kassierer/in und ihr/sein Stellvertreter/in verwalten die Kasse des Fördervereins, führen ordnungsgemäß Buch und haben der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht vorzulegen. Sie sind berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Sie verwalten und prüfen die Mitgliedsbeiträge. Ein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten sie nicht.
- 3) Bei Rücktritt des gesamten Vorstands übernimmt der Kassenprüfer die Funktion des Vorstands, jedoch nur hinsichtlich der Einberufung und Leitung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben des Schriftführers

- 1) Die/Der Schriftführer/in und ihr/sein Stellvertreter/in führen Protokoll bei den Mitgliederversammlungen und sonstigen Versammlungen. Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern zugänglich gemacht. Die/der Schriftführer/in bzw. ihr/sein Stellvertreter sorgen für die Verteilung der Protokolle an den Vorstand. Des Weiteren sind sie zuständig für die Mitgliederverwaltung und Informationsschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung erfolgt auch, wenn der Zweck des Vereins entfällt und bei Wegfall der steuerlichen Vergünstigungen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haltern am See zu Gunsten der Städtischen Kindertagesstätte Sythen oder - falls diese nicht mehr besteht – an die Stadt Haltern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Haltern am See.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung ist am 04.02.2021 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

Verabschiedet von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.02.2021